

BStGer BB.2014.13 vom 12. Juni 2014

Bundesstrafgericht, 2014-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2014.13

FR: TPF BB.2014.13 du 12 juin 2014

IT: TPF BB.2014.13 del 12 giugno 2014

Regeste

Akteneinsicht (Art. 101 f. i.V.m. Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO). Rechtsverweigerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO).

Erwägungen

E. 18

Februar 2014 zur Kenntnis gebracht worden ist (act. 6); die Bundesanwaltschaft unaufgefordert eine Duplik vom 20. Februar 2014 einreichte (act. 7), die A. am 25. Februar 2014 zur Kenntnis zugestellt worden ist (act.8);

- gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO erhoben werden kann (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG), wobei zur Beschwerde jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte berechtigt ist, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 382 Abs. 1 StPO);

- die Bundesanwaltschaft mangelnde Zuständigkeit der Beschwerdekammer geltend macht mit der Begründung, das Strafverfahren sei abgetreten, weshalb die schweizerischen Behörden keine Massnahmen im Rahmen der Strafverfolgung mehr ergreifen könnten (Art. 89 IRSG);

- die Frage der Zuständigkeit für die Behandlung von Beschwerden nach Art. 397 ff. StPO bei an einen anderen Staat angetretenem und damit erst vorläufig eingestellten Strafverfahren (vgl. act. 3, Ziff. 2.2.1) in Anbetracht des Wortlauts von Art. 89 Abs. 1 IRSG ("gegen den Verfolgten") und des Umstands, dass das Strafverfahren gerade nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, offen bleiben kann, da – wie nachfolgend zu zeigen ist – auf die Beschwerde ohnehin nicht einzutreten ist;

- die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen ist (Art. 396 Abs. 1 StPO);

- der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Rechtzeitigkeit der Beschwerde ausführt, er mache Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung durch die von der Bundesanwaltschaft erlassene Verfügung geltend, und Beschwerden wegen Rechtsverweigerung seien an keine Frist gebunden (act. 1 S. 3);

- Rechtsverzögerung durch Untätigkeit und damit formelle Rechtsverweigerung dann vorliegt, wenn die Behörde sich weigert, eine ihr nach Gesetz obliegende Amtshandlung vorzunehmen, wenn sie untätig bleibt, beispielsweise auf einen Antrag zur Vornahme einer bestimmten Handlung

- 4 -

einfach nicht reagiert oder das gebotene Handeln über Gebühr hinauszu- gert, obschon sie zum Tätigwerden verpflichtet wäre; bei einer ausdrücklich erklärten Weigerung, tätig zu werden oder in eine bestimmte Richtung hin zu verfügen, hingegen eine Negativverfügung vorliegt und diesfalls die Be- schwerdefrist von 10 Tagen ab Kenntnisnahme dieser Mitteilung vorliegt (KELLER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zü- rich/Basel/Genf 2010, N 9 zu Art. 396, mit Hinweisen auf die Recht- sprechung);

- die Bundesanwaltschaft in ihrer angefochtenen Verfügung vom 19. De- zember 2013 ausdrücklich erklärte, einstweilen nicht tätig zu werden und zunächst das Beschwerdeverfahren i.S. D. SA abzuwarten, weshalb die Bundesanwaltschaft eine Negativverfügung erlassen hat;

- eine Rechtsverzögerung damit nicht vorliegt, und die Beschwerdefrist somit zehn Tage beträgt;

- die Beschwerde vom 22. Januar 2014 als verspätet eingereicht zu gelten hat, weshalb darauf nicht einzutreten ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Gerichts- kosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 418 Abs. 2 StPO), wobei die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.-- festzusetzen ist (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bun- desstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.